

## REGIERUNGSRAT

28. September 2022

22.167

**Motion Lea Schmidmeister, SP, Wettingen (Sprecherin), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Ignatius Ounde, GLP, Gränichen, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, und Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, vom 21. Juni 2022 betreffend Erhöhung der Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Werden hauswirtschaftliche Leistungen von einem durch das Departement Gesundheit und Soziales zugelassenen Leistungserbringer erbracht, so vergütet die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau (SVA Aargau) die Leistungen gemäss dem vom Betrieb festgelegten Tarif. Erfolgt die Erbringung der hauswirtschaftlichen Leistungen durch nicht im gleichen Haushalt lebende Privatpersonen oder nicht zugelassene Leistungserbringer, so wird die Entschädigung mit höchstens Fr. 25.– pro Stunde und Fr. 4'800.– pro Jahr plafoniert.

Im Jahr 2021 hat die SVA Aargau über die Ergänzungsleistungen (EL) 212 Personen hauswirtschaftliche Leistungen im Umfang von Fr. 525'690.– ausbezahlt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die aktuelle Situation im Kanton Aargau und den an den Kanton Aargau angrenzenden Kantonen aufgezeigt. Die Vergütung von hauswirtschaftlichen Leistungen, die durch Privatpersonen oder nicht zugelassene Leistungserbringer erbracht wird, weist ein homogenes Bild aus. In allen sieben angrenzenden Kantonen beträgt der Fix- oder Maximalstundensatz Fr. 25.–. Lediglich der Kanton Luzern kennt mit Fr. 30.– einen separaten Tarif für die Untergruppe der nicht zugelassenen Leistungserbringer. Abgesehen vom Kanton Basel-Landschaft, der einen Maximalbetrag von Fr. 5'500.– festgelegt hat, beträgt der Maximalbetrag in allen Kantonen Fr. 4'800.–.

**Tabelle 1:** Interkantonaler Vergleich der hauswirtschaftlichen Leistungen aus der EL

<b>Kanton</b>	<b>Zugelassene Leistungserbringer über EL finanziert</b>	<b>Privatpersonen oder nicht zugelassene Leistungserbringer über EL finanziert</b>	<b>Bemerkungen</b>
Aargau	Gemäss individuellen Ansätzen des ausführenden Betriebes.	Max. Fr. 25.– pro Stunde, max. Fr. 4'800.– pro Jahr.	
Basel-Landschaft	Fr. 27.90 pro Stunde, max. Fr. 5'500.– pro Jahr.	Fr. 25.– pro Stunde, max. Fr. 5'500.– pro Jahr.	Ab 1. Januar 2024 für alle Leistungserbringer und Privatpersonen einheitlich Fr. 27.90 pro Stunde, max. Fr. 5'500.– pro Jahr.
Bern	Gemäss individuellen Ansätzen des ausführenden Betriebes, max. aber Fr. 46.– pro Stunde (zusätzlich einmalig pro Tag Fr. 5.– Wegpauschale) und max. Fr. 4'800.– pro Jahr.	Max. Fr. 25.– pro Stunde, max. Fr. 4'800.– pro Jahr.	
Luzern	Max. Fr. 45.– pro Stunde.	Max. Fr. 25.– pro Stunde, max. Fr. 4'800.– pro Jahr für Privatpersonen.  Max. Fr. 30.– pro Stunde für Organisationen ohne Zulassung.	
Solothurn	Gemäss individuellen Ansätzen des ausführenden Betriebes, max. Fr. 4'800.– pro Jahr.	Fr. 25.– pro Stunde, max. Fr. 4'800.– pro Jahr.	
Zug	Fr. 49.– pro Stunde.	Fr. 25.– Stunde, max. Fr. 4'800.– pro Jahr.	
Zürich	Gemäss individuellen Ansätzen des ausführenden Betriebes, max. Fr. 4'800.– pro Jahr.	Fr. 25.– pro Stunde, max. Fr. 4'800.– pro Jahr.	Aktuell wird die Verordnungsbestimmung überarbeitet. Zur Diskussion stehen Fr. 33.50 pro Stunde (analog IV-Assistenzbeitrag).

Aufgrund der Analyse der Regelungen in den an den Kanton Aargau angrenzenden Kantonen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Anpassung des Stundensatzes nicht angezeigt ist. Der geltende Stundensatz von Fr. 25.– ist branchenkonform und entspricht dem interkantonalen Benchmark.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Die Umsetzung der Motion hat keine Konsequenzen und Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

**Regierungsrat Aargau**